

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 1 KR 41/96 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen - Regionaldirektion Gießen -,
Gartenstraße 10, 35390 Gießen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 1998 durch den
Präsidenten von W u l f f e n und die Richter S t e e g e und Dr. D r e h e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß
des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. April 1996 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Einen Verfahrensfehler, auf dem der angefochtene Beschluß beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), hat die Klägerin nicht schon dadurch iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet", daß sie darlegt, das Landessozialgericht (LSG) habe in verschiedenen Punkten seiner aus § 103 SGG ersichtlichen Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht genügt. Die Beschwerde übersieht, daß nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daß ein Beweisantrag vom Berufungsgericht übergangen worden sei, trägt sie nicht vor.

Mit dem Hinweis in der Beschwerdeschrift, das LSG habe die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Kostenerstattung bei Außenseitermethoden verkürzt zur Anwendung gebracht, ist keiner der im Gesetz genannten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Die an eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zu stellenden Anforderungen sind damit ersichtlich nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)